

Antrag angenommen

Ring freiheitlicher
Wirtschaftstreibender

Pochestraße 3
A-4020 Linz

Telefon 0732 / 774 814

Fax 0732 / 774 814-20

E-Mail buero@rfwooe.at
www.rfwooe.at

ZVR-Nr.: 284146541
DVR-Nr.: 0379875
Allg. Sparkasse Linz
IBAN: AT55 20320 00200103018
BIC: ASPKAT2L

Wirtschaftskammer O.Ö.
z.H. Herrn Präsidenten Dr. Rudolf Trauner
Hessenplatz 3
4020 Linz

16.10.2015

Antrag an das Wirtschaftsparlament der WKOÖ am 17.11.2015
betreffend einer Abänderung im Steuerreformpaket „Dispositionsbeschränkung Kapitalrücklagen“

Antragsteller: Alfred Fenzl, Delegierter zum WP-OÖ

Es gibt zwei verschiedene Kapitalrücklagen, die in der Bilanz einer Kapitalgesellschaft unter Eigenkapital darzustellen sind, versteuerte und unversteuerte. Dieser Antrag betrifft solche Gelder, die vom Einzahlenden bereits voll versteuert wurden, also aus dessen Privatvermögen stammen und der Gesellschaft wieder zur Eigenkapitalstärkung zur Verfügung gestellt wurden.

Solche Zufuhren von zusätzlichem Mitteln waren genauso wie eine Stammkapitalerhöhung gebührenpflichtig. Der Unterschied lag darin, dass die Gesellschaft weder bei Hingabe noch bei der Rückführung eine Publizierung in der Wiener Zeitung vorzunehmen hatte und diese durch einen einfachen Gesellschafterbeschluss jederzeit ganz oder teilweise rückzahlen durfte, naturgemäß ertragssteuerneutral, handelt es sich doch nach wirtschaftlicher Betrachtung um etwas, das eher einem Darlehen entspricht, formaljuristisch aber nicht ist, weil es sonst nicht unter Eigenkapital, sondern als Verbindlichkeit in die Bilanz eingestellt werden müsste und somit nicht die Eigenkapitalquote verbessert, was der Hintergrund für solche Transaktionen im Hinblick auf die Publizierung der Bilanz ist.

Im Zuge der jüngsten Steuerreform wurde nun beschlossen, dass Gesellschaften diese Mittel erst nachrangig zu ausschüttbaren Gewinnvorträgen, Gewinnrücklagen oder unversteuerten Kapitalrücklagen zurückzahlen dürfen, also der seinerzeit Einzahlende diese Beträge nicht steuerfrei zurückerhalten darf, solange er auf Gelder zugreifen kann, die kapitalertragssteuerpflichtig sind. Dies kommt einer Inhaftierung von Privatvermögen gleich, die voraussichtlich ohnehin verfassungswidrig ist. Außerdem sind im Insolvenzfall diese Gelder für den Geldgeber vollständig steuerneutral verloren, während er zuvor allfällige Ausschüttungen noch der KEST unterziehen musste.

Diese Vergewaltigung von Privatvermögen sollte nicht zustande kommen dürfen, deshalb stelle ich den

Antrag:

Die Wirtschaftskammer möge sich dafür einsetzen, dass diese Änderung rückgängig gemacht wird.